

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein 1990 Klingenthal“, in der abgekürzten Form „FSV 90 Klingenthal“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Klingenthal.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- (5) Als Gerichtsstand gilt Auerbach (seit 20.07.95)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „FSV 1990 Klingenthal“ e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des „FSV 90 e.V.“ ist die Förderung des Fußballsportes in Klingenthal.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- Abhaltung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kinder-, Jugend- und Männermannschaften;
 - Ausrichtung von Turnieren;
 - Teilnahme an Verbandsspielen;
 - Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport;
 - Werterhaltung und weiterer Ausbau der genutzten Sportstätten.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (4) Er ist Mitglied des „Sächsischen Landessportbundes“ und des „Sächsischen Fußballverbandes“ und anerkennt dessen Statuten.
 - (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Fußballsport im Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis 31.03. bzw. 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 31.03. bzw. 30.09. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
 - das Mitglied - auch auf zweimalige Mahnung hin – nicht den Halbjahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bestehende Rechte oder Funktionen des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes erlöschen mit dem Wirksamwerden des Austritts/Ausschlusses; eine Übertragung der Mitgliedschaft an andere Personen gibt es nicht.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Bis zum 31.03. und 30.09 jedes Kalenderjahres ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Grundlage des Finanzhaushaltes jährlich vom Vorstand festgelegt, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 2/3-Mehrheit einen anderen Betrag.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist jeweils für ein halbes Jahr zu entrichten.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Von jedem neu aufgenommenen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 2,50 € im Nachwuchsbereich und in Höhe von 5,00 € im Männerbereich erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz erfolgter Auslagen.
- (8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4 b dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins „FSV 1990 Klingenthal“ e.V. sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der ausgesprochenen Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
Bei besonderen dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentlich Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung aufnehmen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie über den jeweiligen Mannschaftsbereich an jedes Mitglied termingemäß ausgesprochen wurde.
Zusätzlich können zur Verteilung der Einladung die gängigen modernen Kommunikationsmedien, wie z.B. Facebook und Whats App genutzt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zu Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Vertrauen);
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung);
 - g) Änderungen des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung;
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 dieser Satzung)
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Es wird mit Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers;
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Leiter/-in Organisation, dem/der Nachwuchsleiter/-in, dem /der Schiedsrichterobmann/frau. Weitere Mitglieder können bei Bedarf in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch 2 andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis erfolgt die gleiche Regelung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein bzw. mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten verantwortlich, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist darauf konkret zu verweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sportliche Vergleiche in Abstimmung mit dem Vorstand zu organisieren, sich aktiv an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen zu betätigen, sie haben das Recht auf Betreuung, Versicherungsschutz und freie Meinungsäußerung. Sie haben das Recht, sich Wahlfunktionen für den Vorstand und übergeordnete Organe des Fußballverbandes zu stellen, selbst zu wählen und Rechenschaft von ihrem gewählten Vorstand zu fordern.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und die Satzung des Vereins nach Kräften zu verwirklichen. Zur Verfügung gestellte Sportmaterialien und die genutzten Trainings- und Wettkampfstätten sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform

für eigene Zwecke, Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Sächsischen Fußballverbandes.

§ 11 Besonderheiten

- (1) Das Eigentum des Vereins besteht aus den übernommenen finanziellen Mitteln sowie aus Sportgeräten und Sportkleidung der ehemaligen Sektion Fußball der BSG Aufbau und SG Dynamo Klingenthal, die gesondert schriftlich erfasst sind und deren Bestand körperlich erfasst wurde.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für von ihm verursachte Schäden oder Verbindlichkeiten, außer bei Versicherungsschutz.
- (3) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Vogtland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Klingenthal, den 14.06.2019

Dörfel

1. Vorsitzender